Hinweis:

Die Katastergrenzen wurden z.T. aus Feldbuchunterlagen kartiert und z.T. aus der Flurkarte digitalisiert.
Für die genaue Ermittlung von Grenzabständen der Gebäude und topographischen Einrichtungen ist eine Grenzfeststellung erforderlich.

GRÜNPLANERISCHE EMPFEHLUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Im folgenden sind die vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen aufgeführt, welche in den Bebauungsplan zu übernehmen sind, um die gewünschte Grünwirkung herzustellen.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

1.1 Festsetzung über die Gestaltung von Stellplätzen

Stellplätze für PKW sind als wassergebundene Decke, mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder als Schotterrasen zu befestigen. Die Fahrgassen müssen, soweit sie nicht befahren werden, mindestens 50% ihrer Oberfläche wasserdurchlässig ausgef. sind.

1.2 Grünflächen

Private Grünflächen

Sei Anteil der gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Flächen darf bei Nichtwohngebäuden 25% nicht unterschreiten. Für die Pflanzauswahl ist die Pflanzliste III maßgebend. Die Grünflächen sind möglichst zusammenhängend anzulegen. Für die Gehölze entlang der Grundstücksgrenzen sind die in den Festsetzungen unter Pkt. 1.6. Eine Nutzung der Grünfläche als gewerblicher Lagerplatz sowie eine Bodenverfestigung sind nicht erlaubt.

1.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen

Baumpflanzungen

Auf dem unbebaut. Flächen ist mindestens je 250m² ein Baum 1.Ordnung oder 3 Bäume 2.Ordnung gemäß Pflanzliste III zu pflanzen.

Pflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen

Die dargestellten Streifen entlang der Grundstücksgrenzen im Innenbereich des Wohngebietes sind mit Sträuchern und Hecken bzw. Gehölzstreifen anzulegen und dürfen nicht befestigt werden. Ihre Breite beträgt 2m. Es sind mindestens 80% Pflanzung, 20% der Grundstücksfläche insgesamt, Pflanzdichte: 1 Baum 2.Ordnung im Abstand von 10m und von den zwei Sträuchern vorzunehmen.

Fassadenbegrünung

Fassadenteilen, welche auf einer Länge von 10m o. je Fenster o. Tür, unbelebt sind mit rankenden, windenden kletternden, und/oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.

Gestaltung von Stellplätzen für Müll- und Abfallbehälter

Müll- u. Abfallbehälter oder deren reine Räume sowie ähnliche Nutzflächen sind durch Pflanzen oder Spalierwände, durch massive Bauteile oder durch rankende und/oder kletternde und/oder selbstklimmende Pflanzen, der Sicht zu entziehen.

Grünanlagenzugänge

Anlage der Fußgängerzugängen des Grünanlagenbereiches sind Gehwegbreiten von 1,5m, einem Abstand von 15m innerhalb des kombinierten Parkplatzbereiches, zu pflanzen. Die Pflanzstreifen sind mit Bodenbelägen, die eine Versickerung ermöglichen, zu versehen.

Überstellung von Parkplätzen mit Bäumen

Bei u. Einrichtung von Parkplätzen ist je 4 Parkplätzen ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen im Bereich e. Parkplatzes zu pflanzen.

1.4 Pflanzgebot, Zaitergeben, Pflanzmaßnahmen (Paragraph 178 BauGB)

Alle als Gestaltung, Ausgleich und Ersatz dienenden Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu gestalten und nach Pflanzung als Pflanzfläche zu erhalten. Die Pflanzen sind mindestens 1.Jahr nach Fertigstellung der Gebäude, die den jeweiligen Grundstücken zu Gute kommen, zu pflanzen. Die Pflanzgebiete sind mit Bodenbelägen, die eine Versickerung ermöglichen, zu versehen.

1.5 Verkehrsflächen

Anlage der Fahrbahnen, Gehwegen und Parkplätzen ist mindestens 30% der Gesamtfläche, die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Bodenbedeckern zu bepflanzen, um einer Bodenverdichtung vorzubeugen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Paragraph 83 Abs.1 BauGB)

Einfriedungen

Zur Erhöhung der Grundstücke sind Mauern zulässig bis zu einer Höhe von 0,5m, gemessen von der Mitte der Straße im Grundstücksbereich, mit dem jeweiligen Grundstück zulässig. Betonmauern sind verboten sind Gabionen zu verpflanzen. Diese Regelung gilt nicht für Einfriedungen von Grundstücken, die an Straßenkreuzungen, deren Fläche unübersichtlich ist, die Pflanzzwang. Die Pflanzliste III maßgebend. Die Grünflächen sind möglichst zusammenhängend anzulegen. Für die Gehölze entlang der Grundstücksgrenzen sind die in den Festsetzungen unter Pkt. 1.6. Eine Nutzung der Grünfläche als gewerblicher Lagerplatz sowie eine Bodenverfestigung sind nicht erlaubt.

Verbauungen

Verbauungen dürfen die Erscheinungsbilder der Ortsbildbereiche und Umgebung von Straßen und Plätzen sowie des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigen. Eine versuchsweise Mischung von Verbauungen und Bepflanzungen ist zulässig. Die Verbauungen an Gebäuden sind durch Fassadengliederung abzustimmen. Verbauungen sind mindestens 1m hinter der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Im Ortsgang, bei flachgedeckten Bauwerken nur bis zur Gebäudehöhe zulässig. Auf Dächern und an Gebäudeecken sind Verbauungen nicht zulässig. Die Öffnungen, Lungen und Pfosten sind werden anlagen ebenfalls unzulässig. Verbauungen müssen lebendfarbe sein.

Materialien im Dachbereich

Einerhalb der Planungsgrenzen sind ortsübliche Dachmaterialien zu verwenden. Unabhängig von diesen Festsetzungen sind Solaranlagen zulässig.

3. Vorlaufende Empfehlungen und Hinweise zur Orientierung

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan, der die Lage der Bauten, Stellplätzen, in welchem insbesondere die Bepflanzung, sowie sonstige befestigten Flächen, Anfahrtsplätze, Zugänge u. Zufahrten, sowie die Art ihrer Befestigung, die Art der Bepflanzung vorhandenen und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begleitungsmaßnahmen wie Anlagen der Dachbegrünung mit Angaben und Grundsonderhöhenlinien dargestellt sind.

LEGENDE

BÄUME WUCHSORDNUNG I (18-20 cm STAMM)

ACER PSEUDO PLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
QUERCUS PETREA	TRAUBENEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE

BÄUME WUCHSORDNUNG II (12-14 cm STAMM)

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
CRATAEGUS LAEVIGATA	WEISSDORN
SORBUS AUCUPARIA	EBEFESCHE

OBSTBÄUME WUCHSORDNUNG II

OBSTBAUMHOCHSTÄMME

APFEL
BIRNE
ZWETSCHGE

HEIMISCHE STRAUCHER (GEHOLZSTREIFEN)

CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLLUS AVELLANA	HASELNUSS
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHUTCHEN
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
ROSA CANINA	WILDROSE
SAMBUCUS NIGRA	HOLUNDER

STRAUCHER UND SOLITARSTRAUCHER

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE
SYRINGA VULGARIS	FLIEDER
HYDRANGEA PANICULATA	HORTENSIE
TAXUS BACCARA	EIBE
RIBES ALPINUM	ALPEN-JOHANNISBEERE
WILDSTAUDEN	

BODENDECKER UND NIEDRIGE STRAUCHER

HYPERICUM CALICIUM	JOHANNISKRAUT
TAXUS REPANDENSIS	TAFELEIBE
SORBARIA SORIFOLIA	FIEDERSPIERE
FLACHENDECKENDE ROSEN	zB.FERDI, MOZART
CORNUS STOLONIFERA	NIEDR.ROTHOLZIGE
KELSEY	HARTRIEGEL
COTONEASTER HORIZONTALIS	FACHERMISPEL
HEDERA HELIX	EFEU

NICHT VERSIEGELTE BEFESTIGTE FLACHEN

STELLPLATZE	SCHOTTERTRASSEN
	PFLASTERRASEN
	RASENGITTERSTEINE
	DURCHLASSIGES VERBUNDPFLASTER
GEHWEGE	

VERSIEGELTE BEFESTIGTE FLACHEN

GEHWEGE	GEHWEGPLATTEN
ERSCHLIESSUNGSSTRASSE	ASPHALT-BELAG
	VERBUNDPFLASTER

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3(2) Bau GB in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung mit dem Hinweis darüber bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.

Liebertwolkwitz, den 15. Feb. 1995

Textliche Festsetzungen:

Die Außenseiten 4 und 5 sind an den Ost, Süd- und Westseiten mindestens mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszustatten.
An verschiedenen Stellen, die im Lärmschutzgutachten definiert sind, müssen Fenster der Schallschutzklasse 3 eingebaut werden.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 28.3.95
Aktenzeichen: 67-26-01.2
Registrator-Nr. 88/03/196
Leipzig, den 28.3.95

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3(3) BauGB und § 2(3) BauG-Maßnahmen für die Dauer von 14 Tagen in der Zeit vom 10.11.1994 bis 25.11.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.11.1994 mit dem Hinweis unter bisher bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.

15. Feb. 1995
Liebertwolkwitz, den

Der Gemeinderat Liebertwolkwitz hat am 19.01.1995 den Bebauungsplan gem. § 9 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB einschließlich der hierzu eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

15. Feb. 1995
Liebertwolkwitz, den

Textliche Festsetzungen:

Darstellungen innerhalb der Verkehrsflächen sind nachrichtlich.

1 Art der baulichen Nutzung

1.1. Die Ausnahmen nach § 4 BauNVO Abs. 3 sind nicht zulässig, ebenso wird unter Anwendung des § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit 1 Abs. 9 BauNVO folgende Nutzung und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

a) Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie

b) Verkaufs-, Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf Verkauf von Artikeln auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

1.2. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Immissionswert von 55 dB (A) tagsüber und 40 dB (A) nachts festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die mit Planzeichen festgesetzte Zahl der Vollgeschosse und durch die Grundflächenzahl bestimmt.

2.1. Vollgeschosse sind Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30m haben.

3 Garagen, Stellplätze für PKW's

3.1. Die Anzahl der Stellplatzflächen wird bis zu einer Wohnungsgröße von 65 m2 mit 1 und ab einer Wohnungsgröße 65 m2 mit 1,5 pro Wohneinheit festgelegt.

4 Bauliche Gestaltung

4.1. Dächer

4.1.1 Die Hauptfirstrichtung ist durch Planzeichen festgelegt. Ausnahmen von der festgelegten Firstrichtung können erteilt werden, wenn ortsgestalterische Gründe nicht entgegenstehen. Giebelflächen an den Hausabgenseiten bis zu einer Breite von 10m sind zulässig, die dadurch entstehenden Querfirste dürfen nicht höher als die Hausfirste sein.

4.1.2 Die Dachneigungen müssen an beiden Hausseiten gleich sein.

4.1.3 Dachüberstände dürfen an der Traufe maximal 60cm und am Ortgang maximal 40cm betragen.

4.1.4 Die Dächer sind naturrot mit Ziegeln oder anderen gleichwertigen Materialien einzudecken.

4.1.5. Die Treppenhäuser sind mit Dachziegeln abzudecken.

4.1.6. Im Bereich der IV - geschossigen Häuser sind die Dächer der Treppenhäuser abzusenken.

4.2. Außenwände

4.2.1 Außenwände sind als verputzte, gestrichene, holzverkleidete oder verklinkerte Flächen auszuführen. Auffällende und unruhige Putzstrukturen sind unzulässig.

4.2.2 Ortsfremde Materialien, wie Fassadenverkleidungen aus Faserzement, Metall, Kunststoff oder ähnlichem, sind unzulässig. Das gleiche gilt auch für Glasbausteine an Wänden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

4.2.3. Bauteile zusammengehöriger Hausgruppen, die gleichen Funktionen dienen, wie Außenwände, Dächer, Balkone, Schornsteinköpfe und Einfriedungen, sind in Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

5 Grünordnung, Einfriedung, Pergolen, Nebenanlagen

5.1 Grünordnung

5.1.1 Bis spätestens zur Vollendung bzw. Fertigstellung der Straßenraum- oder Platzgestaltungen sind die in der Planzeichnung aufgeführten und in der Planzeichenerklärung näher bezeichneten Bäume und Sträucher zu pflanzen.
Die angegebenen Standorte können verändert werden, jedoch darf die Anzahl der pflanzenden Bäume und Sträucher nicht vermindert werden.

5.1.2 Die Vegetationsflächen müssen einen mindestens 40cm dicken Mutterbodenaufbau erhalten, soweit der Bautätigkeit, soweit wie möglich, auf den spätteren Grünflächen schon während der Bauzeit ein kräftiger Ruh- und Unterboden zu erhalten.

5.1.3 Um der Versiegelung der Bodenflächen entgegenzuwirken, sind die Kfz-stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengitterstelne) oder in durchlässigem Verbundpflaster herzustellen.

5.1.4. Für die gärtnerische Gestaltung sind die Vorgaben des Grünordnungsplanes empfohlen. Die Planerischen Festsetzungen der Grünplanerischen Empfehlungen sind zu beachten.

5.2. Einfriedung

5.3. Pergolen

5.3.1 Pergolen sind zulässig, dürfen jedoch nicht überdacht werden.

5.3.2 Pergolen dürfen nur aus Holz hergestellt werden.

5.4. Nebenanlagen
Bauliche Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig sind, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Ausgenommen davon sind Pergolen.

6 Abfallbeseitigung

6.1.1 Für die Abfallbeseitigung sind in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Verkehrsflächen Abfallbehälter aufzustellen.

6.1.2 Die Abfallbehälter müssen in Boxen oder anderen, geeigneten Abstellräumen untergebracht werden. Die Abfallbeseitigungsanlagen sind gestalterisch in die Freiflächen oder Einfriedungen einzubauen und zu umpflanzen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1.1 Elektrizitäts- und Fernmeldeeinrichtungen
Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
Die Kabelverteilerschränke sind in den Grundstücken so anzuordnen, daß die Straßenbegrenzungslinie nicht überschritten wird.

7.1.2 Abwasserbeseitigung
In den öffentlichen Verkehrsflächen wird ein Abwasserkanal verlegt, alle Gebäude sind an diesen Kanal anzuschließen. Die Ableitungen erfolgen im Trennsystem.

7.1.3 Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt von der zentralen Versorgung der Stadt, alle Gebäude müssen an diese angeschlossen werden.

8 Sicherung archäologischer Funde

8.1.1 Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinkeuzungen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel.: Dresden 52591, meldepflichtig. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

8.1.2 Vor Beginn jeweiler Arbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen „Japanisches Palais, Dresden, durch schriftliche Bauanzeige rechtzeitig vorher zu unterrichten.

8.1.3 Die Passagen unter 8.1.1 und 8.1.2 sind schriftlich im Wortlaut alle bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Leipzig, den ..... Katasteramt

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Bebauungsplanes, vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3(2) BauGB erhoben.

Leipzig, den ..... Katasteramt

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB).d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986(BGBl.I S.2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.9.1990 (BGBl.II S.885), insbesondere die §§1,2,3,4,8,9(4) bis 12,20,33,125,172 und 246a(1) Nr. 4, zuletzt geändert durch das Inv-WoBauG vom 22.April 1993
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl.I S.132), insbesondere die §§1 bis 23, zuletzt geändert durch das Inv-WoBauG vom 22.April 1993
3. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990(BGBl.I 1991 S.58), insbesondere die §§1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Gesetz über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl.I Nr 50 S. 929) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.7.1990 über die Bauordnung vom 20.7.1990 (GBl. I Nr.50 S. 930)
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl.I 721),zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 ZuständigkeitsanpassungsVO vom 26.11.1986 (BGBl. 15.2089, insbesondere der §50).
6. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.5.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Die Stadt Liebertwolkwitz erläßt auf Grung der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 9 - 11 der Bauplanung und Zulassungsverordnung (BauZVO) sowie der nächstlichen Bauordnung (SächsBO) vom 19.August 1992 den folgenden Bebauungsplan

- BORNAER STRASSE -

In der Fassung vom..... bestehend aus Planzeichnung und Textteil als Satzung.

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. BauGB

WA	Allgemeine Wohngebiete
0.4	Grundflächenzahl (GRZ)
(1.2)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
II	Zahl der Vollgeschosse max.
FH	Firsthöhe
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
— — —	Baugrenze
———	Straßenbegrenzungslinie
GGG	Gemeinschaftsgaragen
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	Straßenverkehrsfläche
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von bodenständig - heimischen Bäumen und Sträuchern
	Baum zu pflanzen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
	Umgrenzung des Plangebietes
	Schallschutzwand
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Bereich ohne Ein-u Ausfahrt
	Einfahrtsbereich
	Umgrenzung der Flächen für Verkehrungen zum Schallschutz zB Rw 47+ erforderliches Schalldämm-Maß in dB (A)

Bestandskartierung

	vorhandene Gebäude
	Zaun
	vorhandene Wege- bzw Fahrbahnränder
	vorhandene Böschungen

Gemeinde Liebertwolkwitz

BEBAUUNGSPLAN

NR.

BAUGEBIET: -Wohngebiet Bornaer Straße-

M. 1 : 500

GEMARKUNG: Liebertwolkwitz Flur:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Der Katasterauszuschnitt entspricht für den Geltungsbereich des BP-Planes dem Stand vom ..... 26.2.1994 ergänzt 22.6.1994

Ort, Datum Vermessungsingenieur

A. + J. PENNEKAMP
Ingenieurbüro für Vermessungswesen
42549 Velbert 1 Hagenstraße 3
Tel. 02051/87070 o.64638 Fax 83066
99819 Großvargula Dorfstraße 44
Tel. 036920/380 o.525 Fax 497

Der Gemeinderat hat am 21.7.1994 gem. §2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 21.7.1994 wurde dieser BB-planentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. §3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. §4abzGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange benachrichtigt worden sind von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, wie gem. §3(2)BauGB den Bürgern öffentlich ausgelegen hat.
Liebertwolkwitz, den 15. Feb. 1995
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. §3(2)BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.7.1994 bis 26.8.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort u. Dauer der Auslegung wurden unter dem Hinweis darüber bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.
15. Feb. 1995
Liebertwolkwitz, den

Der Gemeinderat hat am ..... gem. §3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. §10 BauGB einschließlich der hierzu eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

15. Feb. 1995
Liebertwolkwitz, den

Dieser Bebauungsplan ist gem. §6 (1) BauGB mit Verfügung vom 22.03.95 Az. 67-26-01.2 der höheren Baudaufsichtsbehörde

AZ.....

GENEHMIGT

Leipzig, den.....
Im Auftrag

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Teils dieser Satzung mit dem Willen des Gemeinderates wird bestätigt. Die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des BP-Planes werden bestätigt.

Liebertwolkwitz, den 15. Feb. 1995
Bürgermeister

Die Genehmigungserteilung gem. §6 (2) BauGB ist mit Verfügung vom 22.03.95 Az. 67-26-01.2 der höheren Baudaufsichtsbehörde bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung von jedermann einsehbar.

RECHTSVERBINDLICH

Liebertwolkwitz, den 23.06.95
Bürgermeister

E-188